

Gemeinde Elbe-Parey

Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“

Landkreis Jerichower Land, Land Sachsen-Anhalt

Artenschutzfachbeitrag

2. Entwurf

September 2024

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	2
2.1	Zugriffsverbote	2
2.2	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	3
2.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
2.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und ACEF/FCS-Maßnahmen	4
2.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	5
2.2.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
3	DATENGRUNDLAGEN	6
3.1	Datenrecherche	6
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen	6
4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	6
5	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN-/GRUPPEN	8
6	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN	11
6.1	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	11
6.1.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	11
6.1.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	11
6.1.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	12
6.1.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	12
6.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	13
6.3	Artenschutzmaßnahmen	13
6.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	13
6.5	Gestaltungsmaßnahmen	14
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	15
8	AUSNAHMEPRÜFUNG	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elbe-Parey beabsichtigt zur Ergänzung der regionalen touristischen Verknüpfungspunkte die Aufstellung des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“.

Der 18,1 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils Parey auf einer gegenwärtig von Intensivgrünland geprägten Fläche im Außenbereich.

Ausführliche Aussagen zu den städtebaulichen Zielen und den Auswirkungen des Bebauungsplans sind in der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, d.h. das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der individuenbezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn

- durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestände.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktionaler Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 4) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte nicht auf behördenseits verfügbare Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zurückgegriffen werden.

Aus diesem Grund wurden für die relevanten Artengruppen im Planungsraum aktuelle faunistische Kartierungen durchgeführt.

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für das konkrete Vorhaben wurden die Artengruppen der Brutvögel und der Kriechtiere im Zeitraum von Mitte März 2021 bis Ende August 2021 kartiert.

Hierzu liegt folgender Bericht vor:

- Dr. M. Wallaschek: Faunistische Untersuchungen der Brutvögel (Aves) für den geplanten „Elbauenpark – Parey“ in Parey (Elbe), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt vom 15.06.2021

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none">- temporäre Beeinträchtigung- Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung zu besorgen- bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die bereits versiegelt sind oder im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden- außerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
<ul style="list-style-type: none">- mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt- Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (Siedlungsnah Biotope)- Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar
ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
<ul style="list-style-type: none">- Zielstellung des Bebauungsplans ist vordergründig die Entwicklung eines naturnahen und nachhaltigen Tourismusangebots unter dem Thema 'Ferien- oder Erlebnisbauernhof'. Zur Realisierung sollen mehrere Sondergebiete (SO) ausgewiesen werden.- Darüber hinaus sollen zwei allgemeine Wohngebiete (WA) als auch ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden.- Biotopveränderung i.V.m. Überbauung, insbesondere Betroffenheit von Grünland bzw. wiesen oder Weiden und vereinzelt Gehölzstrukturen- Veränderung von Lebensräumen für typische, verbreitete Arten der Dörfer u. Siedlungsränder aber auch besonders bis streng geschützte Arten zu erwarten

- keine signifikante Beeinträchtigung von Bodenbrütern zu erwarten, da im Plangebiet kaum nachgewiesen
- Verlust und / oder Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation i.V.m. Errichtung der Gebäude sowie Neugestaltung der Außenflächen
- Gestaltung einer strukturreichen Grünfläche im Außenbereich angestrebt
visuelle Auswirkungen
- Signifikante optische Veränderung der Fläche zu erwarten
Verlust von Gehölzen
- überschaubarer Verlust von Gehölzbeständen
- vorhandene Strauch-Baumhecken zu großen Teilen zum Erhalt (einschließlich Pflegeschnitt) festgesetzt
- Umfangreiche Neupflanzungen im Rahmen der Planung angedacht
BETRIEBSBEDINGT
- Deutlich erhöhte Frequentierung der Fläche mit Nutzungsänderung
- Ggf. nachteiliger Einfluss auf störungsempfindliche Arten, hier gilt es jedoch die bestehende Siedlungsnähe zu beachten
- Vermehrt Vorkommen störungsunempfindlicher Arten

5 Ermittlung relevanter Arten/-gruppen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Relevanzprüfung werden anhand der vorhandenen Biotope im Untersuchungsbereich und des vorhandenen Umfeldes sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und der Lebensraumsansprüche zunächst die Arten ermittelt, die überhaupt potenziell im Untersuchungsbereich und dessen Umfeld vorkommen können. Hierzu werden Arten, deren relevante Lebensumstände (weitestgehend) sowie das Gefährdungspotenzial vergleichbar sind, als Artgruppe zusammengefasst.

Für Artengruppen, die aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich nicht vorkommen können oder die aufgrund ihrer Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, besteht auch keine Relevanz für das Vorhaben. Als nicht-relevant identifizierte Artengruppen werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Zur Einschätzung dienen neben der gutachterlichen Bewertung u.a. die Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³ zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Ermittlung der relevanten Artengruppen für den Untersuchungsbereich

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Vögel (Avifauna)	
Brutvögel mit dauerhafter Niststätte (i.d.R. Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter) oder wechselnder Niststätte (hauptsächlich Boden- und Gebüschbrüter)	JA geeigneter (Teil-) Lebensraum für verschiedene Arten/-gruppen, spezifische Habitatansprüche der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Arten
Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse	
<u>Wassergebundene Arten</u> <u>Biber; Fischotter:</u> - Biber und Fischotter mit semiaquatischer Lebensweise; vielfältig strukturierte stehende und fließende Gewässer und deren Ufer (Bereiche unterschiedlicher Durchströmung, Röhricht- und Schilfzonen etc.) - bevorzugt störungsfreie und unzerschnittene Bereiche der Gewässer- und Uferlandschaften <u>Europäischer Nerz:</u> - enge Bindung an Gewässer mit natürlichen oder naturnahen Ufern - in Deutschland, wie auch ganz Mitteleuropa ausgestorben	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbe- reich nicht erfüllt
<u>Arten mit großen Territorialansprüchen</u> <u>Wolf, Wildkatze, Luchs, Wisent, Braunbär:</u> - großflächige, störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbe- reich nicht erfüllt
<u>Sonstige Säugetierarten:</u> <u>Feldhamster:</u> - fruchtbare Ackerbaugelände mit tiefgründigen, gut grabbaren Böden und Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m <u>Haselmaus:</u> - enge Bindung an Gehölze	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbe- reich nicht erfüllt NEIN

³ Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abrufdatum: 12.04.2019

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Lebensräume mit gut entwickelter Strauchschicht; bevorzugt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder 	<p>aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen</p>
<p><u>Birkenmaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - feuchte Lebensräume mit dichtem Bodenbewuchs - bevorzugt Grenzelemente zwischen Wald und Offenland 	<p>NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen</p>
<p><u>Ziesel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - weite und offene, meist schütter bewachsene Graslandschaften mit wenig Gebüsch und Bäumen - Brachen, Feldränder, Böschungen 	<p>NEIN in Deutschland ausgestorben</p>
<p><u>Meeressäuger:</u> <u>Gewöhnlicher Delphin, Weißseitendelphin, Weißschnauzendelphin, Schwertwal, Schweinswal, Großer Tümmler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Meeresgewässer 	<p>NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt</p>
Fledermäuse (Microchiroptera)	
<ul style="list-style-type: none"> - Höhlen- u./o. Spaltenquartiere an oder in Altbäumen oder Gebäudeteilen - nicht frostfreie Hangplätze ausschließlich als Sommerquartier - als Winterquartier frostfreie Hangplätze erforderlich 	<p>NEIN keine als Sommer- oder Winterquartier geeigneten Habitatelemente im UG, lediglich pot. Nutzung als Jagdrevier</p>
Reptilien (Reptilia)	
<p><u>Zauneidechse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz - Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen 	<p>NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt</p>
<p><u>Schlingnatter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - trockenwarme, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz 	<p>NEIN kein Hinweis auf Vorkommen im Untersuchungsbereich</p>
<p><u>Würfelnatter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eng an Gewässerlebensräume gebunden - klimatisch begünstigte Fließgewässer 	<p>NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt</p>
<p><u>Sonstige Reptilien:</u> Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter</p>	<p>NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen</p>
Amphibien (Amphibia)	
<ul style="list-style-type: none"> - Sommerlebensraum: wassergebundene Habitate, wie Seen, Teiche, Restwasser, Moore oder Bruchwälder - Winterlebensraum zur frostfreien Überwinterung: u.a. zum Verstecken geeignete Gehölzstrukturen mit Totholz, Wurzeln oder Laubschichten 	<p>NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt; keine Wanderrouten betroffen</p>
Käfer (Coleoptera)	
<p><u>Holzbewohnende Käfer:</u> Großer Eichenbock, Eremit, Alpenbock</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Höhlen in alten, mächtigen Laubbäumen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden) mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (Stammdurchmesser 50 bis 100 cm) 	<p>NEIN keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsbereich</p>

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
<ul style="list-style-type: none"> - Brutbäume: insbes. sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende Bäume (alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen) - bevorzugt durchfeuchtete, mulmreiche Stämme an sonnenexponierten Standorten 	
<p><u>Schwimmkäfer:</u> Breitrandskäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - wassergebunden - größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen 	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Art im Untersuchungsbereich nicht erfüllt</p>
<p><u>Sonstige Käferarten:</u> Goldstreifiger Prachtkäfer, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer</p>	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen</p>
Schmetterlinge (Lepidoptera)	
<ul style="list-style-type: none"> - einzelne Arten mit sehr unterschiedlichen Lebensraumansprüchen - Bindung an spezifische Nahrungspflanzen und Vegetationsstrukturen, sowohl Raupen als auch Imagines - Habitategnung vom Mikroklima stark abhängig 	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>insgesamt kein geeigneter Lebensraum für relevante Arten; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt</p>
Libellen (Odonata)	
<ul style="list-style-type: none"> - gebunden an unterschiedlichste Still- und Fließgewässertypen mit strukturreicher Gewässervegetation zur Eiablage und/oder Feinsedimenten für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien - Uferzonierung und Gewässervegetation wie z. B. Schwimmblattrasen, Krebschere, Röhrichte und/oder Kleinseggen-Schwingriede 	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbe- reich nicht erfüllt</p>
Weichtiere (Mollusca)	
<p>Bachmuschel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, Bäche, Flüsse mit klare, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat <p>Zierliche Tellerschnecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengraben mit dichtem Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwässer der Auen 	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbe- reich nicht erfüllt</p>
Pflanzen	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen je nach Habitatausprägung 	<p style="text-align: center;">NEIN</p> <p>im Rahmen der Biotopkartierung sowie durch Gutachter keine der gelisteten Pflanzenarten nachgewiesen</p>

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten/-gruppen.

Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten / Artengruppen betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist und für die Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das betrifft konkret die im Plangebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden **Brutvogelarten**.

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft.

Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artgruppe.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung individuenbezogener Schutzregelungen vermieden werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos. (artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand⁴.

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artsspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökolog. Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben, sowie der Neuschaffung von Habitatelementen (zahlreiche Gehölzpflanzungen; Entwicklung von extensivem Grünland, Nisthilfen für Höhlenbrüter und Rauchschnalben), bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

(artsspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) wurden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 3: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
V 1	Bodenschutzmaßnahmen	Schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden während der Bauphase
V 2	Schutz von Gehölzen	Wirksamer Gehölzschutz bzw. Absperrung für baufeldnahe Gebüsche, Einzelbäume
V 3	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tiere	Im Vorfeld der Baufeldfreimachung Überprüfung vorhandener Strukturen auf deren Nutzung durch Tierarten
V 4	Bauzeitenregelung	Im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln sind <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen gemäß § 39 BNatSchG sowie - weitere Maßnahmen der Baufeldfreimachung nicht zulässig. Ausnahmen bei vorzeitiger Baufeldfreimachung und durchgängigem Baubetrieb möglich.
V 5	Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen	Baustelleneinrichtungen auf derzeit versiegelten / befestigten / befahrenen bzw. perspektivisch beanspruchten Flächen

Eine ausführliche Beschreibung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Maßnahmen enthält Kapitel 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.3 Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend mit dem Kürzel ACEF versehen.

Maßnahme-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
ACEF 1	Entwicklung eines Neuntöterhabitats	Gehölzpflanzung und extensive Grünlandentwicklung auf 2,5 ha
ACEF 2	Anbringen zweier Nisthilfen für den Specht	Installation von 2 Höhlen im räumlich-funktionalem Umfeld

Eine ausführliche Beschreibung aller Artenschutzmaßnahmen enthält Kapitel 4.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

Tab. 4: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A 1	Entwicklung und Pflege einer artenreichen Blühwiese	Einsatz von standortangepassten blumen- und kräuterreichen Saatgutmischung und dauerhafter Erhalt auf ca. 960 m ²
A 2	Anlegen einer artenreichen Streuobstwiese	gesamt auf ca. 4.700 m ² mind. 15 Obstbäume
A 3	Pflanzung von Strauch-Staudenhecken	gesamt auf ca. 2.265 m ²
A 4	Pflanzung von Strauch-Baumhecken und Strauch-Baumflächen	gesamt auf ca. 10.410 m ²
A 5	Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Rauchschwalbe	Installation von 6 Höhlen und 4 Rauchschwalbennestern

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kapitel 4.3 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.5 Gestaltungsmaßnahmen

Auch wenn die hier vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen nicht den Anforderungen von Kompensations- oder vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF}) genügen, so sind sie dennoch von Bedeutung für die Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.

Tab. 5: Gestaltungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
G 1	Gestaltung eines naturnahen Teichs	Wasserfläche von ca. 1.000 m ² Uferbereich (seggen-, binsen- und hochstaudenreich) von ca. 800 m ²
G 2	Entwicklung und Pflege artenreicher Grünflächen	Einsatz von standortangepassten blumen- und kräuterreichen Saatgutmischung und dauerhafter Erhalt auf ca. 11.470 m ²
G 3	Pflanzung von Einzelbäumen im Geltungsbereich	mind. 5 mittel- bis großkronige Laubbäume
G 4	Gestaltung der nichtüberbaubaren Sonder- und Wohngebietsflächen	SO 6: Pflanzung von Strauch-Staudenstrukturen (HHA) auf 30 % der nicht überbaubaren Fläche SO 2 bis SO 5.3 und WA 2: Pflanzungen von Strauch-Baumstrukturen (HHB) auf 30 % der nicht überbaubaren Fläche
G 5	Aufwertung der zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen	Entfernung von Totholz Regelmäßiger Pflegeschnitt
G 6	Anlegen einer parkartigen Grünfläche	Gestaltung von ca. 6.650 m ² durch lockere Pflanzung von 20 Bäumen, 200 Sträuchern, 200 Stauden

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kapitel 4.4 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

8 Ausnahmeprüfung

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

Legende

-	Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG	+	Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG
o	kein kausaler Zusammenhang		
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF- und Ausgleichsmaßnahmen			
V 1	Bodenschutzmaßnahmen	A 1	Entwicklung und Pflege einer artenreichen Blühwiese
V 2	Schutz von Gehölzen	A 2	Anlegen einer artenreichen Streuobstwiese
V 3	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten	A 3	Pflanzung von Strauch-Staudenhecken
V 4	Bauzeitenregelung	A 4	Pflanzung von Strauch-Baumhecken und Strauch-Baumflächen
V 5	Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen	A 5	Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Rauchschnalbe
A _{CEF} 1	Entwicklung eines Neuntöterhabitats	G 1	Gestaltung eines naturnahen Teichs
A _{CEF} 2	Anbringen zweier Nisthilfen für den Specht	G 2	Entwicklung und Pflege artenreicher Grünflächen
		G 3	Pflanzung von Einzelbäumen im Geltungsbereich
		G 4	Gestaltung der nichtüberbaubaren Sonder- und Wohngebietsflächen
		G 5	Aufwertung der zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen
		G 6	Anlegen einer parkartigen Grünfläche

Erläuterung der Spalten:

- 1 - X: erbrachter Nachweis im UG
- 2 - X: Art wurde im UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen
- 3 - Beschreibung der Arten und Artengruppen anhand ihrer Eigenschaften
- 4 - Nummer gemäß § 44 Abs. 1
 - Nr. 1: Tötungsverbot
 - Nr. 2: Störungsverbot
 - Nr. 3: Beschädigungsverbot (Lebensstätten)
- 5 - X: aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen droht ein Verbotstatbestand bau-, anlage- oder betriebsbedingt einzutreten
- 6 - Erläuterung, warum Verbotstatbestände drohen einzutreten, mit welchen Maßnahmen sie ggf. abgewendet werden können und was für Beeinträchtigungen letztlich für die Arten verbleiben
- 7 - X: der Verbotstatbestand kann trotz ergriffener Maßnahmen nicht abgewendet werden. Eine Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung unter Darlegung der Gründe ist erforderlich.
- 8 - X: der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Art / Artengruppe endet an dieser Stelle

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Europäische Vogelarten								
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit wechselnden Nistplätzen / Niststätten: sicheres Brüten: Hybridnebelkrähe wahrscheinliches Brüten: Fasan, Ringeltaube, Rotkehlchen, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Garten-grasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Kernbeißer, Goldammer, mögliches Brüten: Türkentaube, Feldlerche, Schafstelze, Zaunkönig, Schwanzmeise, Feldlerche								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Brutvögel - Es handelt sich um Frei- und Bodenbrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester herzustellen. - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - ökolog. Funktion der Lebensstätte bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 1), der Ausgleichsmaßnahme (A 1 bis A 5) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
<p>Gruppe euryöker, ungefährdeter, störungsunempfindlicher Brutvögel mit einem System aus mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze / Niststätten: sicheres Brüten: Elster, Star wahrscheinliches Brüten: Buntspecht, Bachstelze, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling</p>								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel - Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, welche als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt sind - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - ökolog. Funktion der Lebensstätte bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 1), der Ausgleichsmaßnahme (A 1 bis A 5) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen und durch das Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Gruppe gelegentlich vorkommender Brutvögel mit wechselnden Nistplätzen / Niststätten: wahrscheinliches Brüten: Kuckuck, Gartenrotschwanz, Pirol								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst gelegentlich vorkommende aber nicht streng geschützte Brutvögel - Es handelt sich um Frei- und Bodenbrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester herzustellen. - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - ökolog. Funktion der Lebensstätte bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 1), der Ausgleichsmaßnahme (A 1 bis A 5) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabenbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Grünspecht (Picus viridis)								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D (2021): - - Neststandort: Höhlenbrüter - System aus Haupt- und Wechselnest - Brutzeit: E02 – A08 - wahrscheinliches Brüten: 1 Reviermittelpunkt im westlichen Randbereich des Plangebiets - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 29.02. – 01.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 3: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten. 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planung ohne die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten. 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 01.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es theoretisch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - A_{CEF} 2: da eine potenzielle Brutstätte betroffen ist und der Gefährdungsstatus der Art herauszustellen ist, wurden im Vorfeld der Fällarbeiten dennoch Ersatzhabitate außerhalb aber im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebiets eingerichtet - A 2: die Synergien in Hinblick auf das Anlegen der artenreichen Streuobstwiese sind herauszustellen - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein Schädigungsverbot für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Waldohreule (Asio otus)								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D (2021): - - Neststandort: Freibrüter - Jährlich wechselnder Nistplatz - Brutzeit: E01 – E08 - mögliches Brüten: 1 Reviermittelpunkt am westlichen Rand des Mischgebiets - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 31.01. – 01.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. (V 4) das Eintreten der Verbotstatbestände nur bedingt vermieden werden - eine Kontrolle von Gehölzbeständen mit Bruthabitatpotenzial im Vorfeld der Baufeldfreimachung (V3) ist anzuraten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar - Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen im Rahmen der Nutzung nicht auszuschließen - Grünland, Ackerbrachen und Ruderalflächen sind im räumlich funktionalem Umfeld großflächig vorhanden: nördlich des Plangebiets befinden sich geschlossene Gehölzflächen, nordöstlich bis südwestlich grenzen umfassende Ruderalflächen, Grünland und Ackerflächen an - Aufwertung als Nahrungs- und Bruthabitat durch die Entwicklung artenreicher Grünflächen (G 2) sowie die Etablierung komplexer Gehölzstrukturen (A 2 bis A 4 sowie G 3 bis G 6) innerhalb des Plangebiets - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt - Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gewahrt 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - kein verbindlicher Brutnachweis und somit keine konkrete Verortung einer Niststätte im Plangebiet - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Der Reviermittelpunkt befindet sich außerhalb der Baugrenzen, die betroffene Struktur sind zum Erhalt festgesetzt 		X	
Kleinspecht (Dendrocopos minor)								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste - Neststandort: Höhlenbrüter - System aus Haupt- und Wechselnest - Brutzeit: A03 – A08 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 01.03. – 01.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			trifft zu	trifft nicht zu
			Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung		
		<ul style="list-style-type: none"> - wahrscheinliches Brüten:1 Reviermittelpunkt im süd-westlichen Randbereich des Plangebiets - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers 			<ul style="list-style-type: none"> - V 3: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten. 		
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planungsetzung ohne die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten. 		X
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 01.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es theoretisch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - A_{CEF} 2: da eine potenzielle Brutstätte betroffen ist und der Gefährdungsstatus der Art herauszustellen ist, wurden im Vorfeld der Fällarbeiten dennoch Ersatzhabitate außerhalb des Plangebiets eingerichtet - A 2: die Synergien in Hinblick auf das Anlegen der artenreichen Streuobstwiese sind herauszustellen - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein Schädigungsverbot für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X
Neuntöter (Lanius collurio)							
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie - Gefährdung: RL D (2021): - - Neststandort: Freibrüter - Jährlich wechselnder Nistplatz - Brutzeit: E04 – E08 - Als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 30.04. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 3: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. 		X

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			trifft zu	trifft nicht zu
			Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung		
		<ul style="list-style-type: none"> - Wahrscheinliches Brüten: 1 Reviermittelpunkt in einer Strauch-Baumhecke im zentralen Plangebiet - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 			- Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.		
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten. 		X
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 31.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es theoretisch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - A_{CEF} 1: da eine potenzielle Brutstätte betroffen ist und der Gefährdungsstatus der Art herauszustellen ist, wurden im Vorfeld der Fällarbeiten dennoch Ersatzhabitate außerhalb des Plangebiets aber im räumlich-funktionalen Umfeld eingerichtet - Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)							
-	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Kolonie - Brutzeit: M04 – A09 - Als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt - Sicheres Brüten: 42 Nistplätze an einem Stallgebäude nordöstlich knapp außerhalb des Plangebiets im - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> - unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 15.04. – 01.09. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. (V 4) das Eintreten der Verbotstatbestände zuverlässig vermieden werden - weiterhin werden im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten. 		X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 vermindert / vermeidbar - Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen im Rahmen der Nutzung nicht auszuschließen, Art jedoch typische störungsunempfindliche Kulturfolger - Grünland, Ackerbrachen und Ruderalflächen sind im räumlich funktionalem Umfeld großflächig vorhanden, nordöstlich bis südwestlich grenzen umfassende Ruderalflächen, Grünland und Ackerflächen an - Aufwertung als Nahrungshabitat durch die Entwicklung strukturreicher artenreicher Grünflächen (G 2) und eines naturnahen Kleingewässers (G 1) innerhalb des Plangebiets - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		X

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gewahrt - verbindlicher Brutnachweis und somit konkrete Verortung der Kolonie - Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Die Kolonie liegt außerhalb aller Baugrenzen, die Niststätten werden durch das Vorhaben nicht direkt berührt und sollen perspektivisch erhalten bleiben 		X	